

# RS Vwgh 1997/6/25 96/15/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §89 Abs1;

FinStrG §89 Abs5;

FinStrG §96;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/15/0226

## Rechtssatz

Es kann kein Verstoß gegen die Beschlagnahmenvorschriften darin erblickt werden, wenn der Vorsitzende des Spruchsenates die Unterlagen, die im Bescheid nach § 89 Abs 5 FinStrG als der Beschlagnahme unterliegend festgestellt worden sind, von den anderen Gegenständen absondert und sich zur Herstellung von Kopien der Unterlagen der Hilfe von in der Finanzstrafsache zuständigen Finanzbediensteten bedient.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150225.X11

## Im RIS seit

15.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)